

Ärztliche Obergutachten.

Von
Albin Haberda.

Die österreichische Strafprozeßordnung schreibt im § 126 vor:
„Wenn sich Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten ergeben und die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung derselben Sachverständigen sich beseitigen lassen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer Sachverständigen einzuholen.“

Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer inländischen medizinischen Fakultät eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nötig findet.“

Solche *Fakultätsgutachten* werden in Strafsachen (und zwar ausschließlich in Strafsachen, da die ö.Z.P.O. diese Einrichtung nicht kennt) nicht selten eingeholt, wenigstens wird die medizinische Fakultät in Wien nicht nur von den Gerichten aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien, sondern auch aus Ländern, die nicht zu diesem Oberlandesgerichtssprengel gehören, um die Erstattung solcher Gutachten recht häufig ersucht. Bei den Gerichten sind solche Fakultätsgutachten deshalb besonders beliebt, weil sie von der Fakultät unentgeltlich erstattet werden und für das Gericht überdies die Bequemlichkeit haben, daß die angerufene Fakultät ein bestimmtes und einwandfreies Gutachten verbürgt.

Es ist gebräuchlich, daß die Fakultät angerufen wird, wenn gegen einen Arzt wegen schwerer Schädigung des Patienten durch Unkenntnis oder Sorglosigkeit eine Untersuchung geführt wird.

Fakultätsgutachten werden auch in solchen Fällen begehrt, in welchen Einwände gegen das erste Gutachten durch die Minderwertigkeit der im Strafverfahren verwendeten Sachverständigen veranlaßt werden.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Gerichte zu und es lehrt die Erfahrung, daß das Gericht nicht gerade eine glückliche Hand in der Auswahl der ärztlichen Sachverständigen hat. Es bestehen im Ge-

setze keine Angaben, welche Qualitäten der verwendete Sachverständige haben soll und es ist daher oft der Fall, daß ein Arzt zum Gutachter gewählt wird, dem die zur Erstattung eines zuverlässigen Befundes und Gutachtens notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, ja nach seinem Studiengang gar nicht zu eigen sein können.

In der Beziehung wäre es viel wünschenswerter, wenn den Strafgerichten eine Liste von Ärzten zur Verfügung stünde, welche die entsprechenden Qualitäten besitzen und das Gericht aus der Zahl dieser Ärzte nun die Wahl treffen könnte. In Wirklichkeit entscheiden diese Wahl aber in der Regel Zufälligkeiten oder etwa die Bekanntschaft eines oder des anderen Arztes mit den maßgebenden Personen des Gerichtes. Es besteht nun wohl die Übung, immer dieselben Ärzte als Sachverständige zu verwenden, und wohl auch die Tendenz, als Sachverständige beim Strafgericht besonders qualifizierte Ärzte bleibend zu bestellen, doch wird hierbei nicht gerade auf die gerichtsärztliche Schulung Rücksicht genommen, sondern es werden Fachärzte z. B. der Chirurgie, Spitalsvorstände und dergleichen gewählt, die dann mit der Durchführung und Begutachtung auch eines Todesfalles betraut werden, obwohl sie z. B. als Chirurgen in Leichenuntersuchungen und in der Deutung von Leichenbefunden keineswegs besser unterrichtet sind als irgendein praktischer Arzt. So kenne ich einen Fall, wo der betreffende ausgezeichnete Chirurg zu ganz falschen Schlüssen auf Grund der Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Leichenuntersuchung gekommen ist, indem er die typischen Zeichen der mechanischen Erstickung, die Ecchymosen, für den Beweis einer *gewaltsamen* Erstickung genommen hat, während es sich um einen natürlichen Tod infolge Bronchitis bei einem Säugling gehandelt hat. Auch die in den Verwaltungsbezirken tätigen Amtsärzte, die den administrativen Sanitätsdienst versehen, werden nicht selten als Gerichtsärzte verwendet, was ja insofern mit Recht geschieht, weil diese Sanitätsorgane durch die Ablegung der sog. Physikatsprüfung sich über gewisse Detailkenntnisse ausweisen müssen, wozu auch die gerichtliche Medizin gehört, die beim Physikatsexamen praktisch und theoretisch geprüft wird. Wenn man aber die Verhältnisse kennt, wie sie tatsächlich liegen, so weiß man, daß die bei der Physikatsprüfung geforderten Spezialkenntnisse aus gerichtlicher Medizin nicht weit über das hinausreichen, was der gewöhnliche Arzt bei den medizinischen Rigorosan an Kenntnissen prästieren muß, zumal diese Kenntnisse durch einen ganz und gar nicht besonders intensiven und lang dauernden Unterricht im Fache der gerichtlichen Medizin zu erreichen angestrebt wird. In dieser Hinsicht müßte eine gründliche Reform Platz greifen. Es müßten Ärzte durch längere, mindestens mehrmonatige Verwendung in einem gerichtlich-medizinischen Institut die Detailfragen genau kennenlernen, sie müßten

Gelegenheit haben, sich an gerichtlich-medizinischen Untersuchungen zu beteiligen, die von den Mitgliedern des Institutes vorgenommen werden, die Fragen, die für und wider eine bestimmte Deutung der Befunde sprechen, auch im mündlichen Gedankenaustausch mit den Institutsmitgliedern kennenlernen und so eine Ausbildung im Fache erhalten, wie sie notwendig ist, um in wichtigen Fragen der gerichtsärztlichen Praxis ein richtiges Gutachten abgeben zu können. Haben aber die bleibend bestellten ärztlichen Sachverständigen eine solche detaillierte Ausbildung nicht genossen, so ist es sehr begreiflich, daß sie in schwierigen Fragen versagen, und es ist unlogisch, sie als zuverlässige Begutachter deshalb einzustellen, weil sie schon seit Jahren bei Gericht die Gutachten erstatten. Sie mögen ja für die gewöhnlichen Fälle genügen, obwohl die Erfahrung lehrt, daß sie selbst in diesen nicht immer ein einwandfreies Gutachten abgeben. In Österreich, wo schon körperliche Verletzungen als Verbrechen bestraft werden, welche in ihrem Tatbestand oder in ihren Folgen den Bestimmungen der §§ 152—156 entsprechen, zeigt sich ein Mangel an Kenntnissen der Sachverständigen bei ländlichen Gerichten sehr häufig. So habe ich es erfahren, daß schon seit Jahren im Dienst stehende Gerichtsärzte darüber nicht orientiert sind, was das Gesetz als Gesundheitsstörung im Sinne des § 152 bezeichnet haben will, daß sehr häufig Gesundheitsstörung identifiziert wird mit der Dauer der Berufsunfähigkeit oder mit der Heilungsdauer und daß es oft nur ein Zufall ist, wenn ein solcher Mangel des Gutachtens aufgedeckt wird. Die Richter nehmen derartige falsche Gutachten häufig widerspruchslos entgegen und richten sich nach solchen Gutachten in ihren Urteilen, weil sie der irrgigen Meinung sind, der Arzt müsse wissen, was unter Gesundheitsstörung im Gesetz gemeint sei, was als eine schwere Verletzung im Sinne des Gesetzes aufzufassen sei, obwohl diese Ausdrücke der Vulgärmedizin vollkommen fremd sind, so daß sie in den betreffenden Gerichtsbezirken von dem bleibend angestellten Gerichtsarzte dauernd und gewohnheitsmäßig falsch angewendet werden. Ich habe mitunter erfahren, daß diese falsche Deutung unwidersprochen seit Dezennien bei dem Gerichte hingenommen wurde, bis ein rühriger Verteidiger diesen Fehler des Gutachtens aufgedeckt und seine Remedur durch den Antrag zur Einholung eines Fakultätsgutachtens veranlaßt hat.

Bedenkt man aber, daß in einem Falle einer Leiche mit Verletzungen besonders die Deutung, ob diese von fremder Hand beigebracht worden sind, oder ob es sich um zufällige oder durch Selbstmord entstandene Verletzungen handelt, ungemein schwierig, ja zuweilen unmöglich sein kann, so ist es ja geradezu widersinnig, wenn man die Entscheidung solcher schwieriger Fälle zwei praktizierenden Ärzten als Gerichtsärzten überläßt, die über entsprechende Detailkenntnisse gar nicht verfügen.

Ich weiß einen Fall von fraglichem Selbstmord, in dem die bei dem betreffenden Kreisgericht tätigen Ärzte in dem Umstand, daß bei der Halsdurchschneidung ein Kehlkopfknorpel zweimal angeschnitten war, einen sicheren Beweis für Tötung durch fremde Hand sahen und so die Verurteilung eines Beschuldigten wegen Mordes mitverursacht haben, während die Verletzungen eher für Selbstmord sprachen und sonstige Beweise für die Täterschaft des Beschuldigten eigentlich nicht vorlagen, so daß in einem Wiederaufnahmeverfahren der Beschuldigte freigesprochen wurde und nunmehr Geldansprüche an den Staat stellte als Ersatz für die schuldlos verbüßte, mehrjährige Haft. Derartige Fälle können sich immer wieder ereignen, weiß man doch, wie gefährlich solche Anklagen beim Schwurgericht werden und wie von den Geschworenen als Laien das „übereinstimmende Gutachten“ zweier Ärzte ohne sachliche Kritik hingenommen wird.

In einem Fall, der zu meiner Kenntnis kam, war der Ehemann der durch Halsschnitt gestorbenen Frau von den Geschworenen einstimmig verurteilt und zu lebenslänglichem Kerker verurteilt worden. Die Akten, die mir in Abschrift von dem rührigen Verteidiger des armen Verurteilten zur Kenntnis gebracht worden waren, ergaben keinen Beweis für Mord, sondern es konnte sich bei der Frau, zumal Verletzungen an der Beugeseite des linken Vorderarmes nebst den Halsschnittwunden bestanden, sehr wohl um Selbstmord gehandelt haben. Zumindest ist der Fall so zweifelhaft, daß auf das Gutachten der zwei ländlichen Gerichtsärzte hin eine Verurteilung nicht hätte erfolgen dürfen. In diesem Falle habe ich mich entgegen meiner sonstigen Gewohnheit zu einem Privatgutachten, das ich dem Verteidiger zur Verfügung stellte, veranlaßt gesehen, aber nutzlos, denn in naiver Weise haben die zwei durch mich blosßgestellten Sachverständigen mein Gutachten nicht zum Anlaß genommen, ihre Meinung zu ändern, sondern es kam, wie es kommen mußte: das vom Gericht mit gewissen Bedenken aufgenommene Privatgutachten wurde von den offiziellen Sachverständigen zurückgewiesen, und so blieb es beim alten. Die Vorgutachter haben in kostlicher Weise meine Sätze, die ihre Behauptungen widerlegten, aus Lehrsätzen meines Lehrbuches bekämpft, wobei sie ihre geringen Sachkenntnisse für den Wissenden in das wahre Licht stellten und haben zum Schluß, auf ihrem ersten Gutachten beharrend, behauptet, für sie lägen keine durch mich erbrachten Gegenbeweise vor.

Man ist mit Recht gegen Privatgutachten voreingenommen, und in dieser Beziehung ist dem beizustimmen, was Höpler¹ in seinem Aufsatz mit Recht hervorhebt: „Allein, wenn das ‚Privatgutachten‘ auf Grund der Aktenabschriften von einer Persönlichkeit erstattet wurde,

¹ Höpler, Jur. Ztg aus dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik 1922, Nr 17; 18; 19.

der eine besondere Sachkenntnis zukommt, so ist es unbegreiflich, daß das Gericht sich über ein solches Gutachten einfach hinwegsetzt und durch eine Kritik, wie in dem eben erwähnten Falle, geradezu lächerlich macht.“

Wenn der Privatgutachter alle Kautelen anwendet, wie er sie sonst als offizieller Gutachter in gerichtlichen Fällen bei der Verwendung von Strafakten beachtet, so ist es doch ein Votum, das eine ernste Beachtung verdient, denn die Hauptsache muß doch die Findung der Wahrheit sein und nicht etwa die Bequemlichkeit der Res judicata. Es würde in diesem letzteren Falle wohl der Sache wert gewesen sein, das „Privatgutachten“ einer Fakultät vorzulegen, damit diese über den Wert desselben urteilt, und darnach dann gerichtlich weitere Schritte zu veranlassen, welche eine Wiederaufnahme des Verfahrens zweifellos herbeigeführt haben würden.

Wie häufig wird die Fakultät um ein Gutachten in Fällen angegangen, in denen ein wirklicher Sachverständiger sehr leicht die richtige Begutachtung hätte leisten können. Dies ist aber begreiflich, denn wenn Zweifel in einem Falle auftauchen, in dem die Qualität der erstvernommenen Sachverständigen nicht einwandfrei verbürgt ist, haben die Richter in der Bestimmung, daß sie in wichtigen und schwierigen Fällen ein Fakultätsgutachten einholen können, die Möglichkeit, mit einer solchen Begründung einen Fall an eine Fakultät zu verweisen, zumal das Gutachten der Fakultät gar keine Kosten verursacht.

Der Vertreter der gerichtlichen Medizin wird bei der Fakultät zur Erledigung solcher Gutachten mit Recht hierfür in Anspruch genommen und er erwirbt sich dadurch persönliche Kenntnisse über die verschiedenen, bei den einzelnen Gerichtsstellen fungierenden sog. Sachverständigen, doch kann er und will er solche persönliche Kenntnisse nicht dazu verwenden, um dem betreffenden Gericht andere Personen als Sachverständige in Antrag zu bringen.

Die Erstattung eines solchen Fakultätsgutachtens macht der betreffende Fakultät recht viel Arbeit. Zunächst bestimmt der Dekan der medizinischen Fakultät die Referenten für die Ausarbeitung des Gutachtens, als welche in Wien immer zwei bestellt werden müssen, wobei die Wahl recht häufig auf den Vertreter der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie fällt. Wenn das schriftliche Fakultätsgutachten ausgearbeitet ist, beruft der Dekan die gesamte Fakultät oder in Wien eine 12gliedrige Kommission aus dem gesamten Lehrkörper, also einschließlich der Privatdozenten ein, damit die endgültige Fassung des Gutachtens nach Diskussion durch Abstimmung in dieser Kommissionsitzung festgestellt wird. Der einzige Übelstand, der einem solchen Fakultätsgutachten anhängt, ist der, daß es bei der Hauptverhandlung nicht persönlich vertreten werden kann, sondern nur verlesen wird.

Es ergibt sich aber begreiflicherweise auch bei Fakultätsgutachten die Notwendigkeit, Ergänzungen und Erläuterungen einzuholen, die am zweckmäßigsten durch die Referenten in persönlicher Einvernahme gegeben würden, wozu leider eine Möglichkeit nicht besteht.

Die Gerichte erfahren gar nicht, wer das Gutachten ausgearbeitet hat, sondern bekommen die Abschrift desselben in der unpersönlichen Form, nur vom Dekan unterzeichnet. Bei allen Vorteilen, die also die Fakultätsgutachten bieten, besteht doch in der österreichischen St.P.O. der Mangel, daß beratende Kollegien, wie sie anderwärts unter verschiedenen Titeln, in Deutschland als Medizinalkollegien (bzw. gerichtsärztliche Ausschüsse in Preußen) bestehen, nicht vorgesehen sind. Wie vorteilhaft z. B. in Bayern die Medizinalkomitees wirken, ergibt sich aus den Bemerkungen von *Merkel*¹, und es ist ein bedauernswerter Mangel, daß solche Kollegien als primäre Begutachter nicht überall bestehen. Selbst die Kontrolle, welche die preußischen gerichtsärztlichen Ausschüsse in jeder Provinz bewirken, daß alle Sektionsprotokolle, Befunde und Gutachten von gerichtlichen Sektionen überprüft werden, wäre ausreichend, um so zweifelhafte Fälle von Mord oder Selbstmord nach Möglichkeit zu klären und einer gerechten Beurteilung zuzuführen.

¹ *Merkel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 19, 384.